

**Unsere von Gottes Gnaden Adolph Friedrichen Und Hans Albrechten Gebrüder/  
Hertzogen zu Meckelnburgk/ ... Newe Valvation und Müntzordnung : Wornach  
sich ein jeder in Einnehmen und außgeben in Unsern Fürstenthumb und Landen  
zu richten wird wissen ; [Geben zu Schwerin den 19. May Anno 1622.]**

[Güstrow: Rostock]: Sachs, 1622

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730563715>

Druck Freier  Zugang



Unsere von Gottes Gnaden  
**Adolph Friedrichen**

Und

**Hans Albrechten**

Gebrüder/ Herzogen zu Meckelnburg/  
Fürsten zu Wenden/ Coadjutoris des Stifts Riga  
gebürg/ Graffen zu Schwerin/ der Lande Rostock  
und Stargard Herren.

Neue VALVATION vnd  
Münzordnung.



*Publicat: in  
Rostock 30. May  
in die Ascensionis  
Domini 1622.*

Wornach sich ein jeder in Einnehmen vnd außge-  
ben in Unsern Fürstenthumb vnd Landen zu richten wird wissen.

Gedruckt bey Moriz Sachsen/ 1622.

*Im LBC 12.19*







Handwritten text in a cursive script, likely a library inventory or accession record. The text is faint and difficult to read, but appears to be organized in several lines.





**I**n Gottes  
Gnaden / Wir  
Adolph Friederich vnd  
Hans Albrecht Gebrüder / Herzog-  
gen zu Meckelnburgk / Fürsten zu Wenden /  
COADIVTOR des Stifts Rakeburg /  
Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock vnd  
Stargardt Herren / Sügen allen vnd Jeden  
Vnsern Ambleuten / Küchenmeistern vnd  
Befelchhabern / auch denen von der Ritter-  
schafft / Bürgermeistern / Rätchen / Rich-  
tern vnd Böigten / in den Städten vnd son-  
sten allen Vnsern Vnterthanen vnd Ber-  
wandten / aller Stände / auch in gemein al-  
len andern / so in Vnsern Fürstenthumben  
vnd Landen Ihre Gewerb vnd Handthie-  
rung treiben / Negst zu entbietung Vnsers  
guedigen Grusses / hiemit zu wissen / Ob  
Wir wol auß Treweyfferiger Sorgfältig-  
keit



feit für das gemeine besten / vnd zu abwens-  
dung Unser Land vnd Leuthe immer weiter  
eureißenden Verderbs / Uns eufferster Mühs-  
samkeit angelegen sein lassen / daß dem ent-  
standenen höchnachteiligen Münzwesen /  
durch dienliche Mittel / *remediret* werden  
möchte / auch zu dem ende / zu verschiedenen  
mahlen / besondere Münz*Edicta* —, vnd noch  
letzlich im negst verlauffenen 1621. Jahr / eine  
Münzordnung publiciret / vnd darinn den  
Reichsthaler auff 40. Schilling *reduciret* vnd  
herunter gesetzt : So haben doch Unsere  
getrewe Ritter vnd Landschafft / die obser-  
vanz selbiger Unser letzten Münzordnung /  
in etwas zu *prorogiren* — vnterthäniges fleiß-  
ses gebeten vnd erhalten / vnd als immittelst  
von benachbarten vornehmen Potentaten /  
Fürsten / Ständen vnd Städten / des Ober-  
vnd NiederSächsischen Gränzes / wegen des  
Münzwesens / ein *Communication* Tag / ge-  
gen den 11. Martij nechst verschiene / in der  
Stadt Hamburg beliebet vnd angestellet /  
darzu dan auch Wir in betracht / daß durch  
solche gesambte *conjunction* — dem Werck / so  
viel mehr vnd beständiger zu helfen / die Uns  
serigen



fertigen abgefertiget / vnd weil daselbst / nach  
nothdurfftiger *Deliberation* vnd Berath-  
schlagung / die anwesende Rätthe / Gesand-  
ten vnd Botschafften / im Namen Ihrer Gne-  
digsten vnd Gnedigen Herren / auch Obern  
vnd Eltisten / einer gewissen Ordnung / wie  
es hinfüro mit dem Münzwesen / bis zu ei-  
nem durchgehenden allgemeinen Reichs-  
oder Gräntzschluß / *interims* weise / gehalten  
werden soll / Sich einmütiglich verglichen:  
So haben Wir auch solche Münzordnung  
zu Unser Unterthanen verhoffentlich ge-  
den vnd Volfahrt / Inmassen von den an-  
dern Benachbarten beschehen / Gnedig be-  
liebet / vnd dieselbe zu menniglichs Wissen-  
schafft vnd Nachricht / auch in Unsern Für-  
stenthumben vnd Landen / folgender gestalt  
*publiciren* wollen.

**S** Ezen / ordnen / vnd wollen dem-  
nach / daß die Reichsthaler / so an  
Schrot vnd Korn den Münzordnungen ge-  
meh / vnd in der Mark 14. Loth vnd 4. Grän  
halten / bis künfftigen Gregorii / wann man  
geliebts Gott 1623. schreiben wird / zween  
A iij                      Gulden/



Gulden / Vnd nach verlauff jetzigen Ter-  
minis / ohne einige fernere Verordnung / vier-  
zig Schilling Lübsch / vnd nicht höher / gel-  
ten / genommen oder außgegeben werden  
sollen / bey Pöden der Confiscation vnd anderen  
ernsten Straffen.

Weil aber etliche Thaler Sor-  
ten vnd andre grobe Silberne Münze / wel-  
che am Gehalt oder Schrot zu geringe / in  
Unsere Lande eingeschlichen / So sollen die-  
selbe auffgezogen / probiret / vnd nach ihrem  
rechten werth valviret / vnd solches durch ei-  
nen öffentlichen Abdruck / zu eines jeden wif-  
fenschaft / publiciret / vnd höher / als sie val-  
viret / in bezahlung nicht eingenommen oder  
außgegeben werden.

Belangend die kleine Münze /  
sollen die gemischete Doppel Schillinge / so an  
Korn nicht guth / für wehrschafft nicht gehal-  
ten / sondern hiemit gantzlich bandisiret vnd  
verbotten sein / vnd wird sich ein jeder daß er  
dieselbe nicht annehme / vorzusehen wissen /  
Wir befehlen auch hiemit / daß dergleichen  
Doppels



DoppelSchillinge nicht gestempelt/sondern/  
wo sie zur stempelung gebracht / alsfort sol-  
len zerschneiden werden.

Wegen der andern Doppelschil-  
linge / so am Korn noch gerecht vnd unver-  
fälschet / weil Wir befinden / daß Unser Für-  
stenthumben vnd Lande gelegenheit nach /  
das Gewicht / wie von etlichen *correspondi-*  
*renden* Fürsten / Ständen vnd Städten be-  
liebet / also fort nicht abgeschafft werden mag.  
Als haben Wir Uns dasselbe / nebenst des  
Herzogen zu Stettin Pommern Ld. vnd der  
Stadt Lübeck / *reserviret* vnd vorbehalten /  
vnd das Pfund unverfälschter Doppelschil-  
linge / auff 23. Marck 4. Schilling / *valviret*  
vnd gesetzt / Darfür es hinfaro biß Grea-  
gorij des 1623. Jahres / außgegeben vnd ein-  
genommen werden soll.

Damit auch zur täglichen Auß-  
gabe Scheides Pfenninge sein mögen / ver-  
ordnen Wir hiemit / daß neben der / vnter  
Unserm Geprege / geschlagenen Kupffernen  
Münze / auch die DoppelSchillinge / welche  
an



an Korn gerecht / vnd ein halb Quentlin wiegen / Drey Sechslinge oder 18. Pfennige / gelten sollen / Jedoch dergestalt / daß niemand wieder seinen willen derselben mehr als 6. Schillinge in Bezahlung anzunehmen schuldig oder verbunden sey.

Der Schreckenberger vnd Silbergrofchen halben / lassen Wir es bey Vnsern vorigen publicirten Mandaten verbleiben / vnd sollen dieselbe nicht mehr in außgabe vnd einnahm / bey Pöen der Confiscation passiret werden.

Es soll auch bey auffwechselung der Reichsthaler vnd Realen / einig Aufgeld zu nehmen / hiemit gantzlich verbotten / auch Vnsere Ambtleute / Bürgermeister / Rätthe / Richter vnd Böigte in den Städten / Zöllner / Einspenniger / LandtReuter / vnd andere Vnsere bediente / denen solches von Ampts wegen oblieget vnd gebühret / ernstlich befehliget sein / auff die außführung der guten Münz fleissige auffacht zu haben / vnd da es nicht der Commerciën, sondern genieß halber



halber geschicht / die Verbrecher mit den Gel-  
den anzuhalten / vnd es Vns zu ferner ver-  
ordnung gebührlich zu notificiren.

Weil auch die Notturfft vnd bil-  
ligkeit erfordert / daß nach dem Valor des  
Reichsthalers / die Wahren vnd Victualien  
gegeben / auch allerhand Arbeit vnd Hand-  
thierung darnach reguliret werde.

Als wollen Wir einen jeden Un-  
ser Unterthanen / weß Standes / Handels  
vnd Wesens der sey / hiemit ermahnet vnd  
Ihme ernstlich befohlen haben / daß er mit  
vertheurung seiner Wahren / Arbeit vnd an-  
dern Gewerbs / niemand zur vngewühr über-  
setze / sondern sich disfalls nach abgang des  
Valoris des Reichsthalers richten / vnd wie  
es sonsten Gottes Wort vnd die Christliche  
Liebe erfordert / gegen seinen Nächsten bezeige  
vnd verhalte / Inmassen Wir dan die Ver-  
brecher darumb ernstlich straffen / es auch je-  
des Orths Obrigkeit also ebenmessig zu thun /  
hiemit aufferlegt haben wollen.

B

Schliesse



Schließlich gebieten vnd befeh-  
len Wir hiemit allen vnd jeden / wie obgemelt/  
daß sie hinfüro dieser Unser Ordnung aller  
Ortther geleben / derselben in allen vnd je-  
den contracten vnd obligationen, vngeachtet  
zu was Zeiten dieselben getroffen vnd auffge-  
richtet / gehorsamblich nachkommen / sich aller  
ungebührlichen selbst thätigen valuation vnd  
steigerung / auch aller vortheilhafftigen Geld-  
händel/bey vermeydung Unserer ernstest straf-  
fe / enthalten sollen.

Vnd wie nun dieses zureparirung  
des schädlichen Vnheils im Münkwesen ge-  
reicht / vnd hierin Unser ernstest Will vnd  
Meynung geschicht: Also wird sich ein jeder  
darnach zu richten / vnd für schaden vnd vn-  
gelegenheit zu hüten wissen / Geben zu  
Schwerin den 19. May Anno 1622.





24



48



DoppelSchillinge nicht  
wo sie zur stempelung ge  
len zerschnitten werden.

Wegen der ander  
linge / so am Korn noch  
fälschet / weil Wir befinde  
stenthumben vnd Lande  
das Gewicht / wie von e  
renden Fürsten / Ständer  
liebet / also fort nicht abge  
Als haben Wir Uns da  
Herzogen zu Stettin Por  
Stadt Lübeck / reserviret  
vnd das Pfund unverfäls  
linge / auff 23. Marck 4. C  
vnd gesetzt / Darfür es  
gorij deß 1623. Jahres / an  
genommen werden soll.

Damit auch zur  
gabe Scheides Pfenninge  
ordnen Wir hiemit / daß  
Unserm Geyrege / geschlo  
Münze / auch die Doppel

ondern/  
fort sol

elschil-

o unver

ser Für

it nach /

respondi-

den be

en mag

enst deß

vnd der

halten /

opelschil

walviret

iß Grea

vnd ein

n Auß-

n / vera

/ vnter

offneren

/ welche

an

